



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienststelle Berlin • Postfach 11 02 60 • 10832 Berlin

Nur per E-Mail:

TELEFON
TELEFAX
E-MAIL

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM 15. Juli 2021

AKTENZEICHEN 111.11030.0.0151
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 23. Juli 2021

Widerspruchsbescheid und Vermittlung bei Anfrage nach "Pestizidrückständen in Lebensmitteln" [#224993]

Ihre Anfrage nach VIG/IFG/ UIG vom 15. Juli 2021 über fragdenstaat.de

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 15. Juli 2021, der mir per E-Mail am selben Tag zuging, ergeht folgender Bescheid:

1. Die von Ihnen beantragten Informationen werden – mit nachfolgenden Einschränkungen - herausgegeben.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Per E-Mail vom 15. Juli 2021 stellten Sie über die Plattform fragdenstaat.de einen Antrag auf Herausgabe des Widerspruchsbescheides zur IFG-Anfrage aus dem März 2006 zur Übersendung von "Pestizidrückständen in Lebensmitteln" und den Schriftverkehr mit dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) in der Vermittlungssache zu dieser IFG-Anfrage.

Diese Anfrage bezieht sich auf eine bereits von mir an Sie erteilte Auskunft zu einem Verwaltungsverfahren in der Sache und dem hierzu ergangenen Bescheid mit anschließendem Klageverfahren.

Gemäß § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Anspruch wird jedoch eingeschränkt gemäß §§ 3 bis 6 IFG, wenn die dort genannten Schutzgüter betroffen sind.

Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Voraussetzungen haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf Herausgabe der beantragten Informationen, soweit sie in der Behörde vorhanden sind. Der Herausgabe der Daten stehen keine Schutzgüter im Sinne der §§ 3 bis 6 IFG entgegen.

Sie erhalten daher das Schreiben des BfDI an das BVL.

Jedoch ist der ebenfalls beantragte Widerspruchsbescheid in der endgültigen Form, wie er ergangen ist, in den Akten nicht mehr enthalten. Sie erhalten daher die Entwurfsfassung des Bescheides, welche auch als solche gekennzeichnet ist. Ob dieser in identischer Form, wie im Entwurf, tatsächlich ergangen ist, kann leider nicht mehr nachvollzogen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[REDACTED]

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

- **Schreiben des BfDI**
- **Entwurf des Widerspruchsbescheides**